

BFH bestätigt Urteil
des FG Münster

► Sonderausgaben

Private Hochschule: Studiengebühren sind nicht abziehbar

| Schulgeld, das Sie für ein Kind zahlen, das an einer privaten Hochschule studiert, können Sie nicht als Sonderausgaben abziehen. Der Sonderausgabenabzug wird nur für allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen gewährt. Das hat der BFH entschieden. |

Hintergrund | Schulgelder für den Besuch einer Privatschule sind in Höhe von 30 Prozent, maximal 5.000 Euro je Kind und Jahr als Sonderausgaben abziehbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG). Begünstigt sind Zahlungen an allgemeinbildende und „berufsausbildende“ Schulen. Es muss sich also um Privatschulen handeln, deren Schulbesuch zu einem anerkannten Schul- oder „Berufsabschluss“ führt. Der Studiengang „Bachelor of Science“ an einer privaten Fachhochschule ist kein anerkannter Berufsabschluss (BFH, Urteil vom 10.10.2017, Az. X R 32/15, Abruf-Nr. 199881).

Wichtig | Die Eltern wollten das Schulgeld ersatzweise als außergewöhnliche Belastung (Unterhaltsleistung) nach § 33a EStG absetzen. Auch das lehnte der BFH ab. Von § 33a EStG werden nur Unterhaltskosten erfasst, die einem außergewöhnlichen Bedarf dienen, der über den üblichen Lebensunterhalt hinausgeht, z. B. einem krankheitsbedingten Ausbildungsmehrbedarf.

Rechnungen prüfen
und korrigieren

► Vorsteuer

Bahn-Vielfahrer im Nahverkehr: Vorsteuernachteile vermeiden

| Die Deutsche Bahn weist seit dem 10.12.2017 für Bahntickets im Nahverkehr einheitlich nur noch 7 Prozent Umsatzsteuer aus. Bis dahin hat sie 19 Prozent Umsatzsteuer ausgewiesen, wenn es sich bei den Fahrten im Nahverkehr um Langstrecken von mehr als 50 km gehandelt hatte. Für Unternehmer und deren Mitarbeiter, die Vielfahrer auf solchen Langstrecken sind, drohen deshalb Nachteile beim Vorsteuerabzug. |

Für die Vereinheitlichung des Umsatzsteuersatzes gab es einen Grund: Es war kompliziert zu ermitteln, ob überhaupt eine Langstrecke im Nahverkehr vorlag. Der 19-prozentige Umsatzsteuersatz für Langstrecken im Nahverkehr greift nämlich nur, wenn allein mit der Deutschen Bahn mindestens 50 Kilometer zurückgelegt wurden. Wurden auf der Strecke andere regionale Anbieter genutzt, kann unter Umständen für jede Teilstrecke der Umsatzsteuersatz von 7 Prozent gelten. Folge: Ihr Vorsteuerabzug sinkt von 19 auf 7 Prozent des Rechnungsbetrags.

PRAXISTIPP | Vielfahrer sollten für Fahrten auf einer Langstrecke im Nahverkehr bei der Bahn schriftlich die Ausstellung einer korrekten Rechnung mit dem korrekten Umsatzsteuersatz fordern. Mehr Informationen dazu finden Sie hier: www.bahn.de/p/view/home/kontakt/antrag-vorsteuerabzug.shtml.